

Handreichung für die Verwaltung bei Krankmeldungen im Rahmen der Abschlussprüfung

Krankheit

Wenn Sie aus Krankheitsgründen nicht an der Prüfung teilnehmen können oder die Abgabefrist der Arbeit nicht einhalten können, müssen Sie bei der Prüfungsamt BA/MA (Frau Peschel/Frau Ebner) ein ärztliches Attest vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Erkrankung genügt ein einfaches Attest ohne weitere Angaben, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Ab der zweiten Krankmeldung besteht folgende Wahlmöglichkeit:

- Entweder bringen Sie ein amtsärztliches Attest bei
- oder Sie legen ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes vor. Qualifizierte ärztliche Atteste müssen u.a. Angaben zur krankheitsbedingten Beeinträchtigung (Beschreibung der Symptome) sowie Darlegungen dazu enthalten, welche Auswirkungen diese auf das Leistungsvermögen des Prüflings gem. § 10 III der Prüfungsordnung haben.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus!

Sie können Ihrem Arzt ein Attestformular des Prüfungsamtes vorlegen.

- o Der Rücktritt von der Prüfung muss unverzüglich, i.d.R. vor Beginn der Prüfung oder dem Ende der Abgabefrist der Arbeit, dem Prüfungsamt angezeigt werden.
- o Ein ärztliches Attest ist i.d.R. innerhalb von 3 Tagen vorzulegen.
- o Krankenhausärztliche Atteste sowie Atteste eines approbierten Psychologen bzw. psychologischen Psychotherapeuten stehen einem amtsärztlichen Attest gleich und werden grundsätzlich anerkannt.

Behinderung

- o Bei einer anerkannten Behinderung kann eine Prüfungserleichterung gem. § 10 der Prüfungsordnung in Form von Schreibzeitverlängerung, Fristverlängerung zur Abgabe der Arbeit etc. gewährt werden.
- o Dies ist bei der Prüfungsverwaltung (BA Frau Peschel/MA Frau Scholz) vor der Prüfung zu beantragen.

Anerkannte Legasthenie

Liegt bei Ihnen eine anerkannte Legasthenie vor, kann ebenfalls eine Prüfungserleichterung beantragt werden.

Anzuerkennende Gründe:

1. Durch ärztliches Attest nachgewiesene ernsthafte Erkrankung, offensichtliche Erkrankung (Krankenhausaufenthalt/Unfall) am Tag der Prüfung oder am Tag des Ablaufs der Abgabefrist.
2. Plötzliche Schicksalsschläge wie Tod eines nahen Angehörigen in engem zeitlichen Zusammenhang zur Prüfung oder Abgabefrist; Opfer eines Verbrechens.

3. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt insbesondere dann vor, wenn der Todesfall innerhalb einer Woche vor dem Ablauf der Abgabefrist eingetreten ist. Nahe Angehörige sind Ehegatten, Lebensgefährten, Geschwister, Kinder (Adoptiv- und Pflegekinder), Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Enkelkinder.
4. Nicht vorhersehbare, gravierende Belastungen im privaten Umfeld,
 - Verlust der Wohnung
 - Erkrankung der Kinder, Ehefrau oder des Ehemannes, sofern keine andere Betreuungsperson zu finden ist (Nachweis); Pflegebedürftigkeit der Eltern ebenfalls sofern keine andere Betreuungsperson zu finden ist (Nachweis).

Grundsätzlich nicht anzuerkennende Krankheitsgründe

- Dauerleiden, es sei denn, diese treten in akuten Schüben auf, welche unvorhersehbar in Stärke und Beeinträchtigung sind (z.B. Malaria, MS, Rheuma, psychiatrische Erkrankungen).
- Prüfungsangst / Examenspsychose (gravierende nervliche Beeinträchtigung im Zusammenhang mit der Prüfung). Diese ist auch dann nicht anzuerkennen, wenn Sie von einem Psychologen oder psychologischen Psychotherapeuten attestiert wird, es sei denn, der Prüfungsangst liegt eine andere psychische oder psychiatrische Störung zugrunde.

Weitere nicht anzuerkennende Gründe:

1. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material (Abgabe der Magister-/Bachelorarbeit)

Über Ausnahmefälle entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungskollegiums/Prüfungsausschusses aufgrund eines begründeten Antrags der Erstgutachterin/des Erstgutachters.

2. Technische Probleme

Viren auf dem Rechner, Verlust von Daten, defekte Drucker sind nicht anzuerkennen, da regelmäßig Backup und Datensicherungen vorausgesetzt werden.

3. Schwangerschaft

sofern diese ohne Komplikationen verläuft. Akute Unregelmäßigkeiten der Schwangerschaft sind wie eine Erkrankung zu behandeln.

Besonderer Hinweis zu einem möglichen Verlängerungsantrag im Sommersemester:

Wird ein Verlängerungsantrag gestellt, kann nicht garantiert werden, dass die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen der regulären Prüfungstermine erfolgt, sondern ggf. für Absolventen/innen des Sommersemesters erst im Oktober. Wir weisen darauf hin, dass Sie sich in diesen Fällen fristgerecht beim Immatrikulationsamt zurückmelden und die Semesterbeiträge für das Folgesemester entrichten.

Besonderer Hinweis zu einem möglichen Verlängerungsantrag im Wintersemester:

Wird ein Verlängerungsantrag gestellt, kann nicht garantiert werden, dass die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen der regulären Prüfungstermine erfolgt, sondern ggf. für Absolventen/innen des Wintersemesters erst im April. Wir weisen darauf hin, dass Sie sich in diesen Fällen fristgerecht beim Immatrikulationsamt zurückmelden und die Semesterbeiträge für das Folgesemester entrichten.

Hildesheim, Juli 2017